

29. August 2022

Stellungnahme des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen des Hessischen Landtags

29. August 2022

1. Einleitung

Zunächst möchten wir uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen im Hessischen Landtag bedanken. Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung.

Wir hatten uns daher bereits an der Anhörung zum Referentenentwurf beteiligt, wobei unsere Hinweise leider nicht zu Veränderungen am Gesetzentwurf geführt haben. Daher erlauben wir uns, unsere damaligen Hinweise ergänzt um einige neue Hinweise erneut vorzubringen.

2. Gesamtbewertung

Insgesamt begrüßen wir den Gesetzentwurf. Er hat das Potenzial, einen wichtigen Beitrag zur Erreichung unserer Klimaschutzziele zu leisten. Insbesondere die Selbstverpflichtung der Landesregierung in den §§ 9 und 9a, mit den landeseigenen Gebäuden und Parkplätzen eine Vorbildfunktion einzunehmen, begrüßen wir und halten Hessen auch im Bundesländervergleich hiermit für vorbildlich. Auch die Privilegierung des Erneuerbaren-Ausbaus (§ 1 Abs. 5), die PV-Pflicht auf nicht landeseigenen Parkplätzen (§ 12) und die kommunale Wärmeplanung (§ 13) sind wichtige Instrumente, um unseren Klimaschutzziele künftig mit größeren Schritten näher zu kommen.

3. Zielformulierung „Erneuerbare Energiequellen“

An mehreren Stellen im bisherigen Energiegesetz sowie dem Gesetzentwurf – § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 7 S. 1, § 5, § 6 S. 2, § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 1 S. 1 – wird das Ziel der Energieversorgung aus erneuerbaren Energiequellen formuliert. Das schließt leider weitere klimaneutrale Energiequellen aus, deren Ausschluss wir uns angesichts des steigenden Energiebedarfs nicht leisten können. U.a. Abwärme und CO₂-neutraler Wasserstoff sind in dieser Formulierung nicht enthalten. Wir bitten daher um folgende Ergänzung in den oben genannten Paragraphen: „erneuerbare und klimaneutrale Energiequellen/Energien“.

29. August 2022

4. Erweiterung der PV-Pflicht

Die Hessische Landesregierung hat sich ambitionierte Ziele vorgenommen. Allerdings schöpft der Gesetzentwurf noch nicht alle Möglichkeiten aus. Die in § 12 vorgesehene PV-Pflicht für Parkplätze ist ein richtiger Ansatz. Das Land Rheinland-Pfalz hat in seinem Landessolargesetz im letzten Jahr diese Pflicht aber mit einer PV-Pflicht auch auf gewerblich genutzten Neubauten kombiniert. Diesen Ansatz halten wir auch in Hessen für zielführend. In einer der rheinland-pfälzischen Ausgestaltung entsprechenden Form wäre eine solche PV-Pflicht angemessen und würde keine unverhältnismäßige Belastung der Betroffenen bedeuten.

5. Zu § 1 – Ziele und Maßnahmen

Abs. 1

Wir begrüßen die Anpassung des hessischen Landesziels an das Bundesziel Klimaneutralität bis 2045 ebenso wie die Zielformulierung 2 % der Landesfläche für Windenergie und 1 % der Landesfläche für Photovoltaik zu nutzen. Gerade bei den Flächenzielen ist in der konkreten Umsetzung allerdings noch einiges zu tun, damit diese auch tatsächlich erreicht werden. Die reine Ausweisung von annähernd 2 % der Landesfläche als Windvorranggebiete hat noch nicht dazu geführt, dass diese Flächen auch für Windenergie genutzt werden.

Hier sind weitere Maßnahmen des Landes erforderlich, die die Ausnutzung der Windvorrangflächen befördern. Dazu gehören aus unserer Sicht z.B. dauerhafte finanzielle Vorteile für die betroffenen Kommunen und die Erstattung der Kosten, die ihnen betroffenen Kommunen in der kommunalen Bauleitplanung (hier: Flächennutzungsplan) durch die Anpassungen an den Regionalplan entstehen.

Wir regen außerdem an, die Flächenziele mit konkreten zeitlichen Zielvorgaben zu verbinden. Jedes Jahr, in dem wir unsere Erneuerbaren-Ausbauziele nicht erreichen, macht den Ausbaubedarf für die Folgejahre umso größer. Je schneller weitere Flächen für Windenergie und Photovoltaik zur Verfügung stehen, desto wahrscheinlicher wird es, dass wir das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 tatsächlich erreichen.

29. August 2022

Abs. 5

Wir begrüßen die Privilegierung des Erneuerbaren-Ausbaus ausdrücklich, bitten aber um Verwendung der gerade erst im EEG ergänzten Formulierung: „Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“ Diese Verstärkung halten wir für eine wichtige Richtschnur für die Genehmigungsbehörden auf allen Ebenen, die diese Privilegierung im Rahmen der konkreten Interessenabwägung in künftigen Verfahren auch konsequent umsetzen müssen.

Darüber hinaus bitten wir um Ergänzung, dass auch der Netzausbau im öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Eine solche Privilegierung gibt es bereits für die Hochspannungsausbauvorhaben aus dem Bundesbedarfsplan. Wir halten sie auch auf der Landesebene insbesondere für den notwendigen Netzausbau auf der Verteilernetzebene für erforderlich, um die Versorgungssicherheit auch im künftig klimaneutralen Energiesystem sicher stellen zu können. Denn durch einen höheren Anteil des Stroms im Energiemix wird der Ausbaubedarf der Stromnetze deutlich und schnell zunehmen.

Abs. 6

Die Anreizregelung zur Erreichung höherer Förderquoten bewerten wir positiv, halten die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung (z.B. „die die jeweils geltenden gesetzlichen energetischen Mindestanforderungen [...] in einer nicht nur geringfügigen Weise übererfüllen“) allerdings für nicht konkret genug. Eine klarere Quantifizierung (z.B. 20% über den Mindestanforderungen führen zu einer XY% höheren Förderquote) entweder im Gesetzestext oder in einer entsprechenden Anlage wäre aus unserer Sicht zielführender.

6. Zu § 9 – Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen

Abs. 1 & Abs. 2

Jeweils in Satz 2 der beiden Absätze 1 und 2 bitten wir bei der Aufzählung der Wege zur Erreichung der Klimaneutralität um Ergänzung der Möglichkeit, die landeseigenen Gebäude

29. August 2022

sowie Neu- und Erweiterungsbauten an ein effizientes Fernwärmesystem gemäß Energieeffizienzrichtlinie (EED) anzuschließen.

7. Zu § 9a – Installation und Betrieb von Photovoltaikanlagen

Abs. 4 & Abs. 5

Die Überprüfung der Erfüllung der Ausnahmetatbestände darf nicht Aufgabe der Netzbetreiber sein. Wir lehnen jede Verantwortlichkeit der Netzbetreiber hierfür ab.

8. Zu § 12 – Photovoltaikanlagen auf nicht-landeseigenen Parkplätzen

Abs. 2 & Abs. 3

Auch hier kann die Überprüfung der Erfüllung der Ausnahmetatbestände nicht Aufgabe der Netzbetreiber sein. Wir bitten auch im Rahmen der Rechtsverordnung nach Abs. 3 von einer Übertragung dieser Aufgabe auf die Netzbetreiber abzusehen und einen anderen Mechanismus zu finden.

9. Zu § 13 – Kommunale Wärmeplanung

Abs. 1

Wir halten die vorgesehene Fristsetzung zur Vorlage der kommunalen Wärmeplanung nach einem Jahr nach Inkrafttreten der HEG-Novelle für zu kurzfristig. Die Kommunen können nach Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht direkt mit der Planung loslegen, weil sie dafür auf die Rechtsverordnung nach Abs. 5, die die wesentlichen Konkretisierungen festlegen soll, warten müssen. Hier sollte eine längere Umsetzungsfrist gewährt werden, die die noch ausstehende Ausgestaltung der Rechtsverordnung ausreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus führt die Grenze von 20.000 Einwohnern dazu, dass nur etwa 54 Prozent der hessischen Bevölkerung mit dem Instrument abgebildet werden. Für kleinere Kommunen findet sich weder eine Verpflichtung noch eine motivationsfördernde Formulierung in dem Gesetzentwurf. Wir empfehlen die Aufnahme einer Förderung für kleinere Kommunen, wenn diese freiwillig und aus eigener Verantwortung eine kommunale Wärmeplanung entwickeln,

29. August 2022

fortlaufend aktualisieren und veröffentlichen. Dies würde frühzeitig weitere Energiereduktionspotenziale heben.

Abs. 5

Der Verordnungsermächtigung fehlt die Möglichkeit, Vorgaben zur verbindlichen Maßnahmenumsetzung zu machen. In Abs. 5 S. 1 Nr. 3 ist der „Umgang mit den gewonnenen Erkenntnissen“ enthalten. Das greift aus unserer Sicht angesichts der ambitionierten Ziele zu kurz. Die Verordnungsermächtigung sollte die Möglichkeit eröffnen, Vorgaben zur verbindlichen Maßnahmenumsetzung zu machen, allerdings ohne in die Entscheidungshoheit der Kommunen über das „Wie“ – Stichwort Technologieoffenheit – einzugreifen.

Abs. 6

Wir bezweifeln die abschreckende Wirkung der potenziellen Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 EUR.

10. Ihr Ansprechpartner

Sebastian Exner

exner@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-15